

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung im Todesfall (Risikoversicherung)

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen
 § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
 § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
 § 3 Umfang des Versicherungsschutzes
 § 4 Beginn des Versicherungsschutzes
 § 5 Kosten und Gebühren
 § 6 Gewinnbeteiligung
 § 7 Leistungserbringung durch den Versicherer
 § 8 Kündigung der Versicherung
 § 9 Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung
 § 10 Erklärungen
 § 11 Bezugsberechtigung
 § 12 Rentenwahlrecht
 § 13 Verjährung
 § 14 Vertragsgrundlagen
 § 15 Anwendbares Recht
 § 16 Aufsichtsbehörde
 § 17 Erfüllungsort
 Wichtige Hinweise
 Rücktrittsrechte
 § 172 VersVG
 Steuerliche Hinweise

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig.

Bezugsberechtigter (Begünstigter)

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Gewinnbeteiligung

sind Ihrem Vertrag zugewiesene Überschüsse, die die tarifmäßige Prämie reduzieren.

Nettoprämiensumme

ist die Summe der Prämien ohne Versicherungssteuer und allfälliger Unterjährigkeitszuschläge über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer.

Prämie

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Tarif/Geschäftsplan

ist eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Prämie) zu berechnen sind.

Versicherer

Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, 1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105.

Versicherter

ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungssumme

ist die im Rahmen dieser Bedingungen garantierte Leistung des Versicherers für den Ablebensfall bzw. für sonstige vereinbarte Leistungsfälle. Sie kann für die einzelnen Leistungsfälle in unterschiedlicher Höhe vereinbart sein.

§ 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- 1.1 Bei Ableben des Versicherten leisten wir die für den Todeszeitpunkt vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.
- 1.2 Im Erlebensfall wird keine Leistung erbracht.
- 1.3 Etwaige darüber hinausgehende Leistungen, sowie die Höhe der Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungsurkunde.

§ 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1 Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.2 Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb dieser drei Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Davon unberührt bleiben alle Rechte betreffend der Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, haben Sie keinen Anspruch auf eine Leistung. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.
- 2.3 An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.4 Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Prämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen. Eine Stundung der Prämien bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit uns.
- 2.5 Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit Zuschlägen (siehe § 5.3). Im Versicherungsfall (siehe § 1) werden die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres in Abzug gebracht.
- 2.6 Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
- 2.7 Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.

- 2.8 Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungssumme.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 3.2 Bei Selbstmord des Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages besteht kein Versicherungsschutz.

Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.

- 3.3 Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter besteht kein Versicherungsschutz.
- 3.4 Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, besteht bei dadurch verursachten Versicherungsfällen kein Versicherungsschutz.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (siehe § 2.6) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.2 Ihr Versicherungsvertrag ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf EUR 100.000,00, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben desselben Versicherten beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist,
- nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht,
- er die Gesundheitsfragen am Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat und
- soweit die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrages in einer unserer Verwaltungsstellen, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungsurkunde oder der Ablehnung Ihres Antrags oder auch mit unserer Erklärung, dass der vorläufige Sofortschutz beendet ist oder auch Ihrem Rücktritt vom Antrag, sofern dieser vor Zustellung der Versicherungsurkunde erfolgt, in jedem Fall jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die auf diese Leistung entfallende erste Jahresprämie bzw. einmalige Prämie.

§ 5 Kosten und Gebühren

- 5.1 Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Prämien in Abzug gebracht. Weiters verwenden wir Ihre Prämien zur Deckung des Ablebensrisikos (siehe § 5.2) sowie der Kosten entsprechend dem vereinbarten Tarif.

- 5.2 Die Prämie zur Deckung des Ablebensrisikos richtet sich nach dem Alter und dem Geschlecht des Versicherten (beginnend mit dem Alter zu dem Geburtstag, der dem Versicherungsbeginn am nächsten liegt) sowie der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme. Die Berechnung erfolgt gemäß der "österreichischen Sterbetafel für Männer und Frauen 2000/2002" mit der von der Aktuarvereinigung Österreichs empfohlenen Modifikation.

Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. werden wir Risikozuschläge zur Prämie mit Ihnen vereinbaren.

- 5.3 Bei Vereinbarung einer halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Ratenzahlung der Prämie werden Zuschläge in Höhe von 1%, 2% bzw. 3% der Nettoprämie verrechnet.

- 5.4 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Prämie für das Ablebensrisiko und der Kosten sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Es gilt als vereinbart, dass wir bei einer nicht nur vorübergehenden, nicht vorhersehbaren Änderung des Leistungsbedarfs gegenüber den zugrunde gelegten technischen Rechnungsgrundlagen und der daraus errechneten Prämie, eine Prämienhöhung vornehmen können (siehe § 172 VersVG).

- 5.5 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Höhe der zum jeweiligen Durchführungstermin gültigen Gebühr für Erlagscheininkasso, Rückläufer im Lastschriftverfahren, Mahnung, Ausstellen einer Ersatzurkunde, Abschriften der Versicherungsurkunde, Durchführen von Vertragsänderungen, umfangreiche Vertragsbeauskunftungen, Bearbeitung von Vinkulierung, Abtretung oder Verpfändung können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage www.allianz.at entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

§ 6 Gewinnbeteiligung

- 6.1 Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den aus dem Geschäftsverlauf nach unserem Geschäftsplan festgestellten Überschüssen teil. Die Lebensversicherer sind zu vorsichtiger Kalkulation verpflichtet, damit die vertraglichen Leistungen auch dann erfüllt werden können, wenn sich die Sterblichkeit ungünstig entwickelt. Ist der tatsächliche Sterblichkeitsverlauf günstiger als kalkuliert, so entstehen Risikogewinne.
- 6.2 Alle nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Versicherungsverträge sind dem Gewinnverband "Risiko" zugeordnet. Der Teilabrechnungsverband ist tarifabhängig und der Versicherungsurkunde zu entnehmen.
- 6.3 Die Beteiligung der einzelnen Verträge an den in Absatz 1 beschriebenen Risikogewinnen ist so gestaltet, dass in der vertraglichen Leistung ein prämienfreier Leistungsbonus berücksichtigt ist. Somit ist die Prämie an der um den Leistungsbonus gekürzten vertraglichen Leistung bemessen. Diese Grundlage für die Prämienbemessung liefert

auch die Basis zur Ermittlung prämienfreier Leistungen laut § 8.

- 6.4 Der Leistungsbonus wird auf Basis des Verhältnisses ermittelt, das sich bei einem Vergleich der im entsprechenden Teilabrechnungsverband der beobachteten Sterbewahrscheinlichkeiten mit der rechnermäßigen Sterbewahrscheinlichkeit laut Geschäftsplan ergibt. Die Basis für den Leistungsbonus wird vom Vorstand der Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Sie kann für die einzelnen Teilabrechnungsverbände und für in Sonderverbänden geführte Gruppen von Versicherungsverträgen, die sich nach Versicherungsart oder anderen objektiven Merkmalen unterscheiden, in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Der auf dieser Basis ermittelte und für die Prämienberechnung maßgebliche Leistungsbonus gilt jeweils für das im darauffolgenden Geschäftsjahr beginnende Versicherungsjahr.

§ 7 Leistungserbringung durch den Versicherer

- 7.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Der Tod des Versicherten ist uns unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche Sterbeurkunde ist uns vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- 7.2 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
- 7.3 Leistungen an einen im Ausland wohnhaften Bezugsberechtigten erbringen wir, sobald uns nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass der Bezugsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt.

§ 8 Kündigung der Versicherung

- 8.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen:
- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- 8.2 Anspruch auf einen Rückkaufswert haben Sie nicht, der Versicherungsvertrag besteht prämienfrei weiter. Wir setzen die Versicherungssumme nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herab. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der prämienfreien Versicherungssumme zur Verfügung stehende Betrag (Zeitwert) wird dabei um einen Abschlag gekürzt. Der Abschlag beträgt bei Kündigung bis zum Ende des 3. Versicherungsjahres 10% dieses Betrages. Er sinkt mit jedem weiteren Jahr, in dem die Versicherung nicht gekündigt wird, um 0,5% Punkte und beträgt bei Kündigung ab dem 19. Versicherungsjahr 2%.

- 8.3 Eine Fortführung der Versicherung ist allerdings nur möglich, wenn die prämienfreie Versicherungssumme einen Mindestbetrag von EUR 1.000,00 erreicht. Andernfalls erlischt die Versicherung.

- 8.4 Die Rückzahlung der Prämien können Sie nicht verlangen.

§ 9 Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung

Eine Abtretung oder Verpfändung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 10 Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen grundsätzlich ebenfalls schriftlich.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 11 Bezugsberechtigung

- 11.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderungen der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.
- 11.2 Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- 11.3 Ist die Versicherungsurkunde auf den Überbringer (Inhaber) ausgestellt, können wir verlangen, dass dieser uns seine Berechtigung nachweist.

§ 12 Rentenwahlrecht

Der Bezugsberechtigte hat die Möglichkeit, anstelle der Auszahlung einer einmaligen Versicherungsleistung die Zahlung einer Rente mit uns zu vereinbaren. Neben dem zur Verfügung stehenden Kapital richtet sich die Höhe der Rente unter anderem nach dem Alter der zu versichernden Person bei Rentenbeginn, nach dem Geschlecht der zu versichernden Person, der vereinbarten Rentenzahlungsdauer und insbesondere den zu diesem Zeitpunkt gültigen Rententariifen. Es finden die dann gültigen Versicherungsbedingungen für Rentenversicherungen Anwendung.

Der Bezugsberechtigte hat bei Vereinbarung einer lebenslangen Rente - soweit die zu versichernde Person bei Rentenbeginn nicht älter als 70 ist - die zusätzliche Möglichkeit, Versicherungsschutz für den zukünftigen Pflegefall mit uns zu vereinbaren. Tritt Pflegebedürftigkeit während der Rentenbezugsdauer ein, wird eine zusätzliche Pflegerente ausbezahlt. Wird diese Zusatzdeckung eingeschlossen, reduziert sich die Höhe der lebenslangen Rente abhängig von der Pflegerentenhöhe, dem Geschlecht und dem Alter der zu versichernden Person bei Beginn der Deckung und insbesondere dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Pflegerententarif. Es finden die dann gültigen Bedingungen für die Pflegevorsorge Anwendung. Diese gelten insbesondere auch für die Definition der Pflegebedürftigkeit.

§ 13 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 14 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungsurkunde samt sonstiger Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Bei Verlust der Versicherungsurkunde stellen wir Ihnen gegen eine entsprechende Verlusterklärung eine Ersatzurkunde aus.

§ 15 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 16 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at), die auch für Beschwerden der Versicherungsnehmer/Versicherten zuständig ist.

§ 17 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

Wichtige Hinweise

Rücktrittsrechte

Ein Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der jeweiligen Frist abgesendet wird.

Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsantrag außerhalb der von der Versicherung dauernd benützten Räume unterfertigt, kann er bis zum Ende einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages schriftlich vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten. Hat der Versicherungsnehmer die geschäftliche Beziehung zum Zwecke der Schließung des Vertrages selber angebahnt, steht ihm das Rücktrittsrecht nicht zu.

Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wenn für die Einwilligung des Versicherungsnehmers maßgebliche Umstände, deren Eintritt ohne seine Veranlassung durch Versicherer oder Vermittler in den Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, kann der Versicherungsnehmer binnen einer Woche schriftlich vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten. Maßgebliche Umstände sind insbesondere die Aussicht auf einen Kredit. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Antragsteller erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Antragsteller nicht zu, wenn er wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, oder wenn der Ausschluss dieses Rücktrittsrechtes mit dem Antragsteller individuell vereinbart wurde oder sich die Versicherung zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz

Sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgibt und keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder die in §§ 9a, 18b VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsagenten erfolgte, die §§ 137f Abs. 7 bis 8 und § 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat, kann der Versicherungsnehmer ab Erhalt der vorgenannten Informationen binnen zweier Wochen nach Zustandekommen des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist zu diesem Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen erhalten hat und über das Rücktrittsrecht belehrt wurde und die vorhin genannten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 165a Versicherungsvertragsgesetz

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrags von diesem zurückzutreten (ausgenommen Gruppenversicherungsverträge). Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 8 Fern- Finanzdienstleistungs- Gesetz

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, e-mail, direct mail) abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen schriftlich zurückzutreten. Die Frist beginnt ab Erhalt der Vertragsunterlagen.

§ 172 Vers VG

Bietet eine Lebensversicherung Versicherungsschutz für ein Risiko, bei dem ungewiss ist, ob und wann der Versicherungsfall eintreten wird, so darf sich der Versicherer für den Fall einer nicht nur vorübergehenden nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und der daraus errechneten Prämie eine Erhöhung der Prämie in sinngemäßer Anwendung des § 178f ausbedingen.

Steuerliche Hinweise für Privatkunden - Stand August 2009 (Vorbehaltlich Änderungen durch den Gesetzgeber)

Es ist nicht möglich, hier auf alle Steuerbestimmungen im Zusammenhang mit Lebensversicherungen einzugehen. Fragen richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.

Prämien für Lebensversicherungen unterliegen der Versicherungssteuer, wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Prämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Sie beträgt 4% der Prämie, bei Verträgen gegen Einmalprämie mit einer Aufschubdauer unter 10 Jahren 11%.

Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z.B. Vereinbarung einer lebenslangen Rentenzahlung) können Prämien gemäß § 18 Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Werden die Prämien im Rahmen der Sonderausgabenbestimmungen steuerlich geltend gemacht, führt die Gewinnentnahme zu einer Nachversteuerung der abgesetzten Prämien.

Einmalige Versicherungsleistungen bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung unterliegen weder der Einkommen- noch der Kapitalertragsteuer. Rückkäufe und Erlebensleistungen aus Verträgen gegen Einmalprämie sind innerhalb von 10 Jahren einkommensteuerpflichtig.

Laufende Renten unterliegen der Einkommensteuer, sobald die Summe der Renten den Wert der Gegenleistung übersteigt (siehe § 29 EstG).